

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 14.09.2022

Ausschuss für Inneres und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10442 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„1Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134).“
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „das Vertreiben“ durch die Worte „den Eigenvertrieb“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 

„1. Pferdewetten mit Ausnahme der Regelungen der §§ 22 und 23,

2. Spielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), und Spiele, auf die § 33 d der Gewerbeordnung anzuwenden ist, und“.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2022** (Nds. GVBl. **S. 36**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 

„1. Pferdewetten mit Ausnahme der Regelungen **in § 23 Abs. 4**,

2. Spielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung \_\_\_\_\_ und Spiele, auf die § 33 d der Gewerbeordnung anzuwenden ist, und“.
    - bb) *unverändert*
    - cc) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dafür wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und nach Maßgabe des Haushaltsplans eine jährliche Finanzhilfe zur Verfügung gestellt.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Land kann allein oder mit anderen Ländern Glücksspiele nach § 10 GlüStV 2021 veranstalten; § 22 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**0/aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.**

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

d) *unverändert*

**e) In Absatz 5 wird das Wort „Glücksspielaufsicht“ durch die Worte „für Glücksspiel zuständigen obersten Landesbehörden“ ersetzt.**

2. § 2 \_\_\_\_\_ erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots

**(1) Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 sicherzustellen.**

**(2) <sup>1</sup>Das Land kann \_\_\_\_\_ die von § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 erfassten Glücksspiele zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 selbst veranstalten\_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. \_\_\_\_\_ <sup>3</sup>Zur Ausschüttung der Gewinnteile der nach Satz 1 oder 2 veranstalteten Glücksspiele können Sonderauslosungen veranstaltet werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) <sup>1</sup>Die anderweitige wirtschaftliche Betätigung und die Gründung von Tochterunternehmen durch privatrechtliche Veranstalter nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen der Erlaubnis. <sup>2</sup>Die Erlaubnis für eine anderweitige wirtschaftliche Betätigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese keine größere Bedeutung als die Veranstaltung der Glücksspiele nach Absatz 2 Satz 2 gewinnt. <sup>3</sup>Im Übrigen dürfen Erlaubnisse nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung dieser Glücksspiele hierdurch nicht gefährdet wird.

(4) <sup>1</sup>Der Veranstalter nach Absatz 2 kann Glücksspiele gemeinsam mit anderen Ländern oder mit Lotterieuunternehmen anderer Länder veranstalten. <sup>2</sup>Lotterien mit planmäßigem Jackpot können auch in Kooperation mit anderen Lotterieveranstaltern grenzüberschreitend veranstaltet werden. <sup>3</sup>Hierbei kann die Zusammenfassung des Spielkapitals sowie eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung vorgesehen werden. <sup>4</sup>Vereinbarungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Land kann zur Erfüllung der Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot im Sinne des § 10 GlüStV 2021 sicherzustellen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an denen eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, beauftragen. <sup>2</sup>Die Beauftragung erfolgt durch die Erteilung der Erlaubnis nach § 4.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird **gestrichen**.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lottorien“ das Komma und die Worte „Auspielungen oder Sportwetten“ durch die Worte „oder Auspielungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lottorien“ das Komma und die Worte „Auspielungen und Sportwetten“ durch die Worte „oder Auspielungen“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird gestrichen.

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bbb) Die Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 werden gestrichen.

ccc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2, 4, 6, 9 und 10 werden gestrichen.

**3/1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:**

**„Bestimmungen zur Erlaubniserteilung“.**

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

**0/aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Veranstaltung“ das Komma und das Wort „Durchführung“ gestrichen.**

aaa) *unverändert*

**aaa/1) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.**

bbb) *unverändert*

ccc) *unverändert*

bb) *unverändert*

b) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Glücksspiel, dessen Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung erlaubt wird,“.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Der Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels trifft ergänzende Regelungen (Spielbedingungen).“
- bb) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder das Ergebnis des Glücksspiels und die Auszahlung der Gewinne.“
- cc) Im zweiten Satz 2 wird die Satznummer „<sup>2</sup>“ durch die Satznummer „<sup>3</sup>“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 **und wie folgt geändert:**
- In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.**
- d) *unverändert*
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Glücksspiel, dessen Veranstaltung\_\_\_\_ oder Vermittlung erlaubt wird,“.
- f) *unverändert*

5. § 5 wird wie folgt geändert:

**0/a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) <sup>1</sup>Eine Annahmestelle betreibt, wer in seiner Geschäftsstelle öffentliche Glücksspiele im Vertriebssystem eines Veranstalters nach § 2 Abs. 2 vermittelt. <sup>2</sup>Die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Betreiber der Annahmestelle vorliegt.“**

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

a) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 33 i der Gewerbeordnung)“ ein Komma und die Worte „einer Spielbank oder Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Anzahl der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 Abs. 3 auszurichten.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

a) \_\_\_\_\_ Absatz 2 \_\_\_\_\_ wird **gestrichen**.

**a/1) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.**

b) **Im neuen Absatz 2** werden nach dem **Wort „Spielhalle“** ein Komma und die Worte „\_\_\_\_\_ Spielbank oder Wettvermittlungsstelle“ eingefügt.

**b/1) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

aa) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

**Nach dem Wort „Antrag“ werden die Worte „auf Erteilung der Erlaubnis“ eingefügt.**

bb) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

**„<sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag gilt dem Betreiber der Annahmestelle in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem sie dem Veranstalter bekannt gegeben worden ist.“**

c) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 24)**

d) **Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.**

**5/1. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.**

b) **In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 9 a Abs. 4 GlüStV 2021 sind entsprechend anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 5 und § 10 a Abs. 4 Satz 1 GlüStV bleiben“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 bleibt“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Eine Wettvermittlungsstelle ist eine auf Dauer angelegte ortsgebundene Geschäftsstelle nach § 3 Abs. 6 GlüStV 2021, die ausschließlich oder überwiegend dem Vertrieb von Sportwetten einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach § 4 c GlüStV 2021 (Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber) dient.“
  - cc) In Satz 4 Nr. 1 und den Sätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „dem Konzessionsnehmer“ durch die Worte „der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Gewerbliche Spielvermittlung**

**(1) Werden gewerbliche Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler ausschließlich in Niedersachsen tätig, so gilt für die Erteilung der Erlaubnis § 9 a Abs. 4 Sätze 1 bis 6 GlüStV 2021 entsprechend.**

**(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben der Geschäftsstelle einer gewerblichen Spielvermittlerin oder eines gewerblichen Spielvermittlers gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“**

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) *unverändert*
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Eine Wettvermittlungsstelle **muss** \_\_\_\_\_ ausschließlich oder überwiegend dem Vertrieb von Sportwetten \_\_\_\_\_ **dienen**.“
  - cc) In Satz 4 Nr. 1 und **Satz 5** \_\_\_\_ wird jeweils **das Wort** „\_\_\_\_ Konzessionsnehmer“ durch **das Wort** „\_\_\_\_ **Wettveranstalter**“ ersetzt.
  - dd) **Satz 6** erhält folgende Fassung:  
„<sup>6</sup>Die Entscheidung über den Antrag gilt dem Vermittler in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem sie dem Wettveranstalter bekannt gegeben worden ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

## a/1) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu bestehenden

1. Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten,
2. Jugendzentren sowie ambulanten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie
3. Einrichtungen und Orten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, soweit die Kinder und Jugendlichen diese Einrichtungen und Orte regelmäßig und ohne Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder pädagogische Kräfte aufsuchen,

muss mindestens 200 Meter betragen; maßgeblich ist die Luftlinie.“

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| b) Absatz 4 wird gestrichen.  | b) <i>unverändert</i> |
| c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:<br><br>In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.  | c) <i>unverändert</i> |
| d) Absatz 6 wird gestrichen.  | d) <i>unverändert</i> |
| e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.  | e) <i>unverändert</i> |
| f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:<br><br>In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 94 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083)“ ersetzt. | f) <i>unverändert</i> |
| g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:<br><br>In Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 5 GlüStV“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 bis 4 GlüStV 2021“ ersetzt.  | g) <i>unverändert</i> |

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sportwettkonzession des Konzessionsnehmers“ werden durch die Worte „Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers“ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Worte „Der Konzessionsnehmer“ werden durch die Worte „Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

- j) Es wird der folgende neue Absatz 10 angefügt:

„(10) Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung), einer Spielbank oder Annahmestelle eingerichtet werden.“

8. § 9 wird gestrichen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

- bbb) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) ein gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Verein.“

- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sportwettkonzession des Konzessionsnehmers **bezeichneten**“ werden durch die Worte „Erlaubnis \_\_\_\_\_ **des Wettveranstalters erlaubten**“ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

**Das Wort** „\_\_\_\_\_ Konzessionsnehmer“ **wird durch das Wort** „\_\_\_\_\_ **Wettveranstalter**“ ersetzt.

- j) Es wird der folgende neue Absatz 10 angefügt:

„(10) Eine Wettvermittlungsstelle darf nicht eingerichtet werden in einer \_\_\_\_\_ **Geschäftsstelle, in der eine Annahmestelle betrieben wird.**“

8. **Der Dritte Abschnitt** wird gestrichen.

- 8/1. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Dritter Abschnitt und dessen Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„Kleine Lotterien“.**

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- 0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„Erlaubnisfiktion“.**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird \_\_\_\_\_ **die** Angabe „GlüStV“ **durch die Worte** „**GlüStV 2021 sowie von historisch überkommenen Brauchtumsspielen in Form von Ausspielungen in den Grenzen des § 18 GlüStV 2021**“ ersetzt.

- bbb) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) In Satz 2 werden die Worte „GlüStV und die §§ 5 bis 8 GlüStV“ durch die Worte „GlüStV 2021 und die §§ 5 bis 8 d GlüStV 2021“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Art und Umfang der Werbung dürfen den Zielen des § 1 GlüStV 2021 nicht zuwiderlaufen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden **die Worte „und Ausspielungen“ gestrichen und** die Worte „GlüStV und die §§ 5 bis 8 GlüStV“ durch die Worte „\_\_\_\_\_ und die §§ 5 bis 8 d GlüStV 2021“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Art und Umfang der Werbung dürfen den Zielen des § 1 **Abs. 3** nicht zuwiderlaufen.“
- b) \_\_\_\_\_ Absatz 2 \_\_\_\_\_ wird **wie folgt geändert:**
- aa) **Im einleitenden Satzteil werden die Worte „oder Ausspielung“ gestrichen.**
- bb) In **Nummer 2** wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) **In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oder Ausspielung“ gestrichen.**
- d) **Absatz 4 wird gestrichen.**
- e) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:**
- Die Worte „oder Ausspielung“ werden gestrichen.**

## 9/1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 werden die Worte „oder Ausspielung“ und die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.**
- b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Lotterie oder Ausspielung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 erlaubt ist,“ durch die Worte „kleinen Lotterie im Sinne des § 18 GlüStV 2021“ ersetzt.**
- bb) **In Nummer 1 werden die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“, das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „3. bei Lotterien und Ausspielungen  
25 vom Hundert sowie
4. bei den übrigen Glücksspielangeboten  
18 vom Hundert“.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Klassenlotterien.“

11. In § 14 Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6 und des Absatzes 4 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nrn. 5 und 6 und des Absatzes 4 Nrn. 5 und 6“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Glücksspielaufsicht überwacht“ durch die Worte „Aufsichtsbehörden überwachen“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

## 9/2. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

10. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### 0/a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

- a) Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- „3. bei Lotterien \_\_\_\_\_ 25 vom Hundert sowie
4. *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

11. \_\_\_\_\_ § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 5** wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6 und des Absatzes 4 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nrn. 5 und 6 und des Absatzes 4 Nrn. 5 und 6“ ersetzt.
- b) In **Absatz 8 Satz 1** werden die Worte „Wette, Lotterie oder Ausspielung“ durch die Worte „Wette oder Lotterie“ ersetzt.

## 11/1. Der bisherige Siebente Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

### 0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausübung der Aufsicht“.

- a) In Absatz 1 **wird das Wort** „Glücksspielaufsicht \_\_\_\_\_“ durch **das Wort** „Glücksspielaufsichtsbehörde \_\_\_\_\_“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die jeweilige Aufsichtsbehörde trifft die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Glücksspielaufsichtsbehörde“ durch die Worte „jeweilige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die jeweilige Aufsichtsbehörde erteilt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergebenden Erlaubnisse.“

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeiten“.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständig für Totalisatoren nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die \_\_\_\_\_ **Glücksspielaufsichtsbehörde** trifft die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- c) **wird gestrichen**

- d) Absatz 4 \_\_\_\_\_ erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ **Glücksspielaufsichtsbehörde** erteilt die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergebenden Erlaubnisse. <sup>2</sup>**Sie hat die Veranstaltung und Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele sowie die Werbung hierfür zu untersagen.**“

- e) *unverändert*

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 4 Satz 1)**

- c) \_\_\_\_\_ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>**Glücksspielaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium. <sup>2</sup>Die Glücksspielaufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für**

1. **die Überwachung von öffentlichen Glücksspielen und der Werbung hierfür,**
2. **die Untersagung unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und der Werbung hierfür,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

aaa) In Nummer 3 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Erlaubnis und“ eingefügt.

bbb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für Maßnahmen im länderübergreifenden Verfahren und im gebündelten Verfahren, soweit sie nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Niedersachsen zugewiesen werden,“.

ccc) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. für die Erlaubnis und Überwachung der Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und für die Untersagung von Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 und

7. für die Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „von Absatz 1“ durch die Worte „von Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

**3. die Erteilung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 und den Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Erlaubnisse, insbesondere für Veranstalter nach § 2 Abs. 2 und für den Betrieb von Annahmestellen, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlerinnen oder Spielvermittler und von Wettvermittlungsstellen,**

**4. \_\_\_\_\_ Maßnahmen im länderübergreifenden Verfahren und im gebündelten Verfahren, soweit sie nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der jeweils geltenden Fassung Niedersachsen zugewiesen sind.“**

\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4 Satz 2)

\_\_\_\_\_ (jetzt in Nummer 3)

\_\_\_\_\_

d) \_\_\_\_\_ Absatz 2 wird \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

**aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„1Abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 2 obliegen die Aufgaben der Glücksspielaufsichtsbehörde**

**1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken, sowie**

**2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken und über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Spielvermittlung“ die Worte „und bei Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Einrichtung“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:
- „<sup>3</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium kann seine Zuständigkeit für Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft oder Einrichtung und für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen. <sup>4</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 3 übertragenen Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- In Halbsatz 2 wird die Angabe „und 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
- e) \_\_\_\_\_ In Absatz 3 \_\_\_\_\_ Halbsatz 2 wird die Angabe „und 2 Satz 1 GlüStV“ durch die Angabe „GlüStV 2021“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- f) \_\_\_\_\_ Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) <sup>1</sup>Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und insoweit Glücksspielaufsicht im Sinne des § 9 GlüStV 2021. <sup>2</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes und insoweit Glücksspielaufsicht im Sinne des § 9 GlüStV 2021.“
- 13/1. Der bisherige Achte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. die Höchstzahl der Annahmestellen nach § 5, deren Standorte sowie die Darbietung des Glücksspielangebots, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,“.

cc) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.

dd) Am Ende der Nummer 5 werden das Komma gestrichen und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

ee) Nummer 6 wird gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in der

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. die Höchstzahl der Annahmestellen nach § 5 **unter Berücksichtigung ihrer Erforderlichkeit zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV** \_\_\_\_\_ sowie die Darbietung des Glücksspielangebots, jeweils in Übereinstimmung mit den Zielen des § 1 Abs. 3,“.

**bb/1) In Nummer 3 werden die Worte „und deren Standorte“ sowie die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.**

cc) **In Nummer 4 werden die Worte „und deren Standorte“ sowie die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und am Ende \_\_\_\_\_ das Wort „und“ angefügt.**

dd) **In Nummer 5 werden die Worte „die Standorte der Wettvermittlungsstellen,“ gestrichen sowie am Ende \_\_\_\_\_ das Komma \_\_\_\_\_ und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.**

ee) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

**14/1. In § 25 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Lotterie“ das Komma und das Wort „Auspielung“ gestrichen.**

15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Auflage auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird," werden gestrichen.

- d) Die Nummern 4 bis 7 werden gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 8 Abs. 7“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“ und die Angabe „§ 8 Abs. 8 oder 9“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 oder 7“ ersetzt.

- f) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in dem Verlangen auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.

- g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „sofern beim Stellen der Anforderung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.

- h) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird die Angabe „2021“ eingefügt und die Worte „wenn in der Untersagung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,“ werden gestrichen.

- i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „GlüStV“ wird jeweils die Angabe „2021“ eingefügt.

- j) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.

- k) Die bisherigen Nummern 15 bis 22 werden Nummern 8 bis 15.

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

g) *unverändert*

h) *unverändert*

i) *unverändert*

j) *unverändert*

k) Die bisherigen Nummern 15 bis **17** werden Nummern 8 bis **10**.

**l) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:**

**Die Worte „oder Ausspielung“ werden gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10442

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

16. § 27 erhält folgende Fassung:

16. *unverändert*

„§ 27  
Datenübermittlung zu Forschungszwecken

Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde verpflichtet, ihr ihre Kundendaten anonymisiert für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Artikel 2  
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Glücksspielgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*unverändert*

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*